

Bebauungsplan Nr. 1730 Wilhelmstraße; TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Auf dem Grundstück Wilhelmstraße 3-5 sollen vorhandene Baurechte für ein neu zu erstellendes Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage angepasst werden. Es findet das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB Anwendung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Auf der Planfläche befindet sich parallel zur Wilhelmstraße ausgerichtet ein mehrgeschossiges Gebäude, das abgebrochen werden soll. Der sonstige Bereich des Grundstücks wird im wesentlichen von Scherrasen eingenommen.

Besondere Erwähnung verdient der Baumbestand auf dem Grundstück. Straßenseitig steht eine ca. 40-jährige Zierkirsche, die einen gesunden und vitalen Zustand aufweist. Am östlichen Grundstücksrand befindet sich eine Mispel mit einem Stammumfang von ca. 140 cm mit einer großen Höhlung im Stammbereich. Vertreter dieser Baumart sind in dieser Größe in Hannover nur selten anzutreffen. Im rückwärtigen Bereich ist eine ca. 60-70-jährige Säuleneiche vorhanden, die einen optimalen Wuchs aufweist und für die nähere Umgebung prägend ist. Alle drei Bäume tragen durch ihren Wuchs (insbesondere die Säuleneiche) und ihre Blühaspekte (Zierkirsche und Mispel) in hohem Maß zur optischen Aufwertung der Umgebung bei. Die Mispel ist aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch nicht zu erhalten. Eiche und Zierkirsche sind als naturschutzfachlich und optische herausragende Elemente unbedingt erhaltenswert und sollten frühzeitig in die Neuplanung einbezogen werden. Soweit es um die Planung der Baustellen- bzw. Tiefgaragenzufahrt(en) geht, gilt dies auch für die Straßenbäume in der Wilhelmstraße. Es wird dringend empfohlen, bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Aufmaß der Bäume vorzunehmen und der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Aufgrund der relativ geringen Versiegelung des Grundstücks ist auf großen Teilen eine freie Versickerung des Niederschlagswassers und damit einhergehend eine Anreicherung des Grundwassers möglich. Die vorhandene Vegetation besitzt ferner eine kleinklimatische Ausgleichsfunktion.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Neben einer weitergehenden Versiegelung des Grundstücks und einer geringeren Versickerungsrate des Niederschlagswassers ist insbesondere eine Schädigung bzw. ein teilweiser Verlust des Baumbestandes möglich.

Eine **Ausgleichsberechnung** des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, ist nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen durch die Planung auf Naturhaushaltsfaktoren oder auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Eine Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz kommt auch wegen der vorhandenen Baurechte nicht zum Tragen. Es entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.